



Amtliche Bekanntmachung Nr. 97

Satzungen der Universität Stuttgart für das Hochschulauswahlverfahren und Eignungsfeststellungsverfahren

Vom 22. Mai 2003

Satzung der Universität Stuttgart für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Anglistik/Englisch mit akademischer Abschlussprüfung (Magister Artium/ Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien)

Vom 22. Mai 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), hat der Senat der Universität Stuttgart am 21. Mai 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Stuttgart vergibt im Studiengang Anglistik/Englisch (Magister Artium/ Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien) 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung muss

- für das Wintersemester bis zum 15. Juli,*
- für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der*

Universität Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Der Antrag auf Zulassung gilt gleichzeitig als Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt. Termine für die Durchführung des Tests sind in §6a genannt.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,

b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen und

c) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet, beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Philosophisch-Historischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophisch-Historischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des

Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philosophisch-Historischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und*
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.*

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(5) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Hochschulvergabeverordnung und der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Stuttgart unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:

- a) Mathematik,*
- b) Deutsch,*

- c) *eine fortgeführte moderne Fremdsprache; (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet). Englisch kann nicht berücksichtigt werden.*
 - d) *Englisch*
-

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

- a) *Durchschnittsnote der HZB,*
 - b) *Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den Studiengang Anglistik/Englisch (Magister Artium/ Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien) besonderen Aufschluss geben können.*
 - c) *Ergebnis eines schriftlichen Tests*
-

§ 6a Test

(1) Die Auswahl wird auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form (Essay und Fill-in-Verfahren) zu Fähigkeiten und Fertigkeiten getroffen. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt.

(2) Der Test wird in der Regel in der Zeit vom 31. Januar bis 15. Februar und 30. Juli bis 15. August an der Universität Stuttgart durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden zwei Wochen vorher durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Test rechtzeitig eingeladen.

(3) Die Dauer des Tests beträgt 90 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 60 Punkte.

(4) Macht ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission dem Bewerber zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Testtermin nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Tests von der Prüfung zurücktritt.

(6) Versucht der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer Leistungen, sonstiger Leistungen und nach dem Ergebnis des Tests in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max. 15 Punkte) Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern

aa) Deutsch,

bb) Mathematik,

cc) bestbenotete, fortgeführte (moderne) Fremdsprache, bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet). Englisch kann nicht berücksichtigt werden.

dd) Englisch

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert, und durch 20 geteilt. Das Fach Englisch wird dabei doppelt gewertet.

Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen

ausgewiesen sind. Im Fach Englisch ändert sich der Teiler jeweils um die doppelte Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 15. Dabei werden unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem der folgenden Ausbildungsberufe: Dolmetscher, Journalist, Lehramt, Verlagslektor oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung),

b) praktische Tätigkeiten,

c) außerschulische Leistungen, z.B. Preise und Auszeichnungen

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

3. Bewertung des Tests

(1) Der Test wird mit einer Punktzahl bewertet (§ 6a).

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert (max. 45 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) zuzüglich der Punktzahl des Tests (max. 60 Punkte; vgl. § 6a, Absatz 3) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Studiengang Anglistik/Englisch wird auf 10 % festgelegt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Satzung der Universität Stuttgart für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Magisterstudiengang Berufspädagogik

Vom 22. Mai 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), hat der Senat der Universität Stuttgart am 21. Mai 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Stuttgart vergibt im Magisterstudiengang Berufspädagogik 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren zum Wintersemester ist bis zum 15. Juli eines Jahres zu stellen. Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,

*b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit
oder außerschulische Leistungen,*

c) eine schriftliche Darlegung der Studienmotivation,

d) die individuelle Aufgabenlösung zur Strukturierung von vorgegebenen wissenschaftlichen Textsegmenten beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde-liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus je zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und*
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.*

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Hochschulvergabeverordnung und der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Stuttgart unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:

- a) Mathematik,*
- b) Deutsch,*
- c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache; (bei mehreren Fremdsprachen*

wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen.

- a) Durchschnittsnote der HZB,
- b) Vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen
- c) schriftliche Erläuterung von Studienwahlmotiven,
- d) Strukturierung von vorgegebenen Textsegmenten,

die jeweils über die Eignung für den Studiengang Berufspädagogik besonders Aufschluss geben können.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

b) Die in der gymnasialen Oberstufe während der letzten beiden Schuljahre in den Fächern

aa) Deutsch,

bb) Mathematik,

cc) bestbenotete, fortgeführte moderne Fremdsprache, (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet) erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in

die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert, und durch 12 geteilt. Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

- c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzu-rechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.*
-

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

(1) Die Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert mit maximal 20 Punkten. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Strukturierung vorgegebener Textsegmente (max. 10 Punkte)*
 - Vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen (max. 10 Punkte)*
 - Darstellung der Studienwahlmotive (max. 10 Punkte)*
-

(2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert (max. 60 Punkte). Schulische und sonstige Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von 1 zu 1 zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Magisterstudiengang Berufspädagogik wird auf 10 % festgelegt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekannt-machungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Satzung der Universität Stuttgart für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Germanistik/Deutsch (Magister Artium/ Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien)

Vom 22. Mai 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), hat der Senat der Universität Stuttgart am 21. Mai 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Stuttgart vergibt im Studiengang Germanistik/Deutsch (Magister Artium/ Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien) 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren ist bis zum 15. Juni eines Jahres zu stellen. Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt. Termine für die Durchführung der Tests sind in § 6 genannt.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag ist in Kopie das Zeugnis der Allgemeinen

Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Die Bewerbung ist ohne den in Absatz 2 a genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis ist durch das Halbjahreszeugnis aus 13/1 zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum 15. Juli eines Jahres nachzureichen.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Philosophisch-Historischen Fakultät (9) wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophisch-Historischen Fakultät (9) nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philosophisch-Historischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und*
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am*

Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(5) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Hochschulvergabeverordnung und der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Stuttgart unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:

a) Mathematik,

b) Deutsch,

c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache; (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen.

a) Durchschnittsnote der HZB

b) Test

§ 6a Test

- (1) *Der Test wird als schriftliche Textanalyse durchgeführt.*
- (2) *Der Test wird in der Regel am vorletzten Freitag in der Vorlesungszeit des jeweiligen Sommersemesters an der Universität Stuttgart durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung wird spätestens zwei Wochen vorher durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Test rechtzeitig eingeladen.*
- (3) *Die Dauer des Tests beträgt 120 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 15 Punkte.*
- (4) *Macht ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission dem Bewerber zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.*
- (5) *Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Testtermin nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Tests von der Prüfung zurücktritt.*
- (6) *Versucht der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.*

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) *Die Auswahl erfolgt nach der Punktzahl, die im Test und bei folgender Bewertung schulischer Leistungen erreicht wurde:*
 - a) *Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.*
 - b) *Die in der in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern*
 - aa) *Deutsch,*

bb) Mathematik,

cc) bestbenotete, fortgeführte (moderne) Fremdsprache, bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist, (geklammerter Wert) addiert und durch sechzehn geteilt. Das Fach Deutsch wird dabei doppelt gewertet.

Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Im Fach Deutsch verringert sich der Teiler jeweils um die doppelte Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 Nr. 1a) und 1 b) (schulische Leistungen) und das Testergebnis werden addiert. Testergebnis und schulische Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von vier zu eins zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 90 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Studiengang Germanistik/Magister wird auf zehn % festgelegt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Satzung der Universität Stuttgart für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Lebensmittelchemie/ Staatsexamen

Vom 22. Mai 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), hat der Senat der Universität Stuttgart am 21. Mai 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Stuttgart vergibt im Staatsexamens-Studiengang Lebensmittelchemie 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und dem angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,

b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen wie z.B.

Preise und Auszeichnungen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben,

c) Darstellung des bisherigen Werdegangs.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Fakultät Chemie wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus vier Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Zwei Mitglieder gehören zur Gruppe der Professorenschaft, zwei zum wissenschaftlichen Dienst der Fakultät. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät Chemie bestimmt.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Chemie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und

b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Hochschulvergabeverordnung und der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Stuttgart unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:

a) Mathematik,

b) Deutsch,

c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache; (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

a) Durchschnittsnote der HZB

b) Zwei weitere fortgeführte Fächer, wobei die folgende Rangfolge einzuhalten ist: 1. Chemie, 2. Physik, 3. Biologie, 4. Ernährungslehre, 5. Ernährungslehre mit Chemie, 6. Agrarwissenschaften, 7. Hauswirtschaftslehre, 8. Erdkunde, 9. Geschichte

c) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben können.

Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung oder Berufspraxis kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Beruf gemäß der Anlage 1 entsprechend berücksichtigt werden. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft die Auswahlkommission.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe in fünf der belegten Fächer

aa) Mathematik,

bb) Deutsch,

cc) die bestbenotete, fortgeführte (moderne) Fremdsprache, bei Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet,

dd) Chemie,

ee) Physik,

ff) Biologie,

gg) Ernährungslehre,

hh) Ernährungslehre mit Chemie,

ii) Agrarwissenschaften,

jj) Hauswirtschaftslehre,

kk) Erdkunde oder

ll) Geschichte

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert, und durch 20 geteilt.

Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

Die Fächer sind in der aufgeführten Rangfolge zu berücksichtigen. Falls ein Fach dieser Rangfolge nicht fortgeführt wurde, ist die Note des entsprechend der Rangfolge nächsten

Faches heranzuziehen.

c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

ein Punktzahl für besondere Studiengangbezogene Zusatzqualifikationen, wobei gezählt werden:

a) für eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der folgenden Ausbildungsberufe gemäß Anlage 1:

15 Punkte,

b) für mindestens sechsmonatige Praktika oder sonstige Tätigkeiten in einem der Ausbildungsberufe gemäß Anlage 1

10 Punkte,

c) für drei- bis sechsmonatige Praktika oder sonstige Tätigkeiten in einem der Ausbildungsberufe gemäß Anlage 1:

5 Punkte,

d) für besondere außerschulische Leistungen, wie z.B. Preise und Auszeichnungen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantrag wird, besonders Aufschluss geben, zusätzlich maximal

5 Punkte

Die Punktzahl wird von der Auswahlkommission festgesetzt

Insgesamt werden aus 2a) bis d) in der Summe höchstens 15 Punkte berücksichtigt.

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 Nr. 1a) und 1b) sowie Absatz 2 werden addiert. In die Ergebnispunktzahl gehen ein:

a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Absatz 1 Nr. 1a) mit maximal 15 Punkten,

b) die Qualifikationspunktzahl gemäß Absatz 1 Nr. 1b) mit maximal 15 Punkten,

c) die Punktzahl für sonstige Leistungen gemäß Absatz 1 Nr. 2 mit maximal 15 Punkten

Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Studiengang Lebensmittelchemie/Staatsexamen wird auf 8 % festgelegt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Gleichzeitig tritt Art. 1 Nr. 10 der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Stuttgart für das Eignungsfeststellungsverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen Teil B vom 24. Juni 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart, Nr. 91) außer Kraft.

Anlage 1:

Relevante Ausbildungsberufe gemäß § 6 und § 7

Bäcker/in

Biologielaborant/in

Biologisch-Technische/r Assistent/in

Brauer/in und Mälzer/in

Brenner/in

Chemielaborant/in

Chemisch-technische/r Assistent/in

Destillateur/in

Fachkraft für Fruchtsaftechnik

Fachkraft für Lebensmitteltechnik

Fachkraft für Süßwarentechnik

Fleischer/in

Koch/Köchin

Konditor

Landwirtschaftlich-Technische/r Assistent/in

Medizinisch-Technische/r Assistent/in

Molkereifachfrau/-mann

Müller/in

Pharmazeutisch-Technische/r Assistent/in

Physikalisch Technische/r Assistent/in

Physiklaborant/in

Weinküfer/in

Satzung der Universität Stuttgart für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre mit akademischer Abschlussprüfung Diplom

Vom 22. Mai 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), hat der Senat der Universität Stuttgart am 21. Mai 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Stuttgart vergibt im Diplomstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren ist ebenfalls für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres zu stellen. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,

b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus vier Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und

b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Hochschulvergabeverordnung und der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Stuttgart unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:

a) Mathematik,

b) Deutsch,

eine fortgeführte moderne Fremdsprache; (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen. Durchschnittsnote der HZB, Berufsausbildung, die jeweils über die Eignung für den Diplomstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre besonders Aufschluss geben können.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60 geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.*

b) Die in der gymnasialen Oberstufe während der letzten beiden Schuljahre in den Fächern

aa) Deutsch,

bb) Mathematik,

cc) die bestbenotete, fortgeführte moderne Fremdsprache, (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen

vier Halbjahren der belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet)

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert, und durch 12 geteilt.

Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Die Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert mit maximal 15 Punkten. Dabei wird folgendes Kriterium berücksichtigt:

- abgeschlossene Berufsausbildung in einem kaufmännischen oder technischen Ausbildungsberuf.

(2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert (max. 45 Punkte). Schulische und sonstige Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von 3 zu 1 zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 105 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Studiengang BWL techn. wird auf 10 % festgelegt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen

der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Satzung der Universität Stuttgart für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Technische Biologie /Diplom

Vom 22. Mai 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), hat der Senat der Universität Stuttgart am 21. Mai 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Stuttgart vergibt im Diplomstudiengang Technische Biologie 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als

gleichwertig anerkannt worden ist,

b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen, beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Fakultät für Geo- und Biowissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Der Auswahlkommission muss mindestens ein Professor/oder eine Professorin sowie mindestens eine Frau angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt sechs Semester. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Geo- und Biowissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät für Geo- und Biowissenschaften haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und

b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Hochschulvergabeverordnung und der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Stuttgart unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:

a) Mathematik,

b) Deutsch,

eine fortgeführte moderne Fremdsprache; (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig Englisch und sodann der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen.

Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in den Fächern Biologie, Chemie, Physik, Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben können.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56

bzw.60 geteilt (max.15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.*

b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern

aa) Deutsch,

bb) Mathematik,

cc fortgeführte (moderne) Fremdsprache, bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann Englisch und sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet)

dd) Biologie,

ee) Chemie und

ff) Physik

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert, und durch 24 geteilt.

Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet jede der folgenden sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 10. Dabei werden unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem der folgenden Ausbildungsberufe:

- Biologisch-techn. Assistent/in (BTA)*
- Medizinisch-techn. Assistent/in (MTA)*
- Physikalisch-techn. Assistent/in (PTA)*

oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung),

b) einschlägiges Praktikum oder praktische Tätigkeiten,

c) sonstige Fertigkeiten und Fähigkeiten, die besonderen Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben können.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 30 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 Nr. 1a) und 1b) (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Abs. 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert (max. 60 Punkte). Schulische und sonstige Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von 5 zu 3 zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 240 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Studiengang technischer Biologie wird auf 8 % festgelegt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Stuttgart für das Eignungsfeststellungsverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen Teil B Nr. 4 vom 14. Mai 1999 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart, Nr. 48) außer Kraft.

Satzung der Universität Stuttgart für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Studiengang Technisch orientierte Volkswirtschaftslehre mit akademischer Abschlussprüfung Diplom

Vom 22. Mai 2003

Aufgrund von § 86 Abs. 6 und 7 i.V.m. § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.), geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471); § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), hat der Senat der Universität Stuttgart am 21. Mai 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Stuttgart führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Diplom-Studiengang Technisch orientierte Volkswirtschaftslehre ein hochschuleigenes Eignungsfeststellungsverfahren durch, in dem 100 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben werden. Die Eignungsfeststellung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den Diplomstudiengang Technisch orientierte Volkswirtschaftslehre und den angestrebten Beruf getroffen.

(2) Sind mehr Bewerber geeignet, als Plätze zur Verfügung stehen, findet unter den Bewerbern ein Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils geltenden Fassung statt. Bei der Entscheidung der Zulassung im Rahmen der Auswahlquote nach § 10 HVVO (90 % Quote) werden hierbei die Ergebnisse des Eignungsfeststellungsverfahrens herangezogen.

(3) Sind weniger Bewerber geeignet als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein

Vergabeverfahren nach Abs. 2 nicht statt.

§ 2 Fristen

Der Studienbewerber hat die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren für das Wintersemester bis zum 15. Juli zu beantragen (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen. Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung.

(2) Dem Antrag sind

a) in Kopie das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,

b) das ausgefüllte Formblatt für das Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang technisch orientierte Volkswirtschaftslehre,

c) in Kopie Nachweise über eine ggf. vorhandene studiengangspezifische Berufsausbildung und praktische Tätigkeit,

d) in Kopie Nachweise über ggf. vorhandene fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen.

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Eignungsfeststellungskommission

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen mindestens einer Eignungsfeststellungskommission. Die Eignungsfeststellungskommission schlägt dem Rektor die geeigneten Bewerber vor.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus vom Rektor auf Vorschlag der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu bestimmenden zwei Hochschullehrern und einem Mitglied des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Dienstes zusammen.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer

a) frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat und

b) nicht bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren im Diplomstudiengang Technisch orientierte Volkswirtschaftslehre der Universität Stuttgart erfolglos teilgenommen hat.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Wurden mehr Bewerber als geeignet ausgewählt als Studienplätze zur Verfügung stehen, legt sie unter den als geeignet ausgewählten Bewerbern eine Rangliste fest (vergleiche § 1 Abs. 2).

(3) Die Entscheidung über die Eignung trifft der Rektor aufgrund eines Vorschlags der Eignungsfeststellungskommission.

(4) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn

a) die Unterlagen nach § 3 Abs. 2a oder 2b nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden oder

b) der Bewerber bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren im Diplomstudiengang Technisch orientierte Volkswirtschaftslehre erfolglos teilgenommen hat.

(5) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn

-
- a) die in Abs. 4 genannten Gründe vorliegen oder
 - b) keine Eignung im Sinne von § 6 festgestellt wird oder
 - c) der Bewerber im Rahmen der 90% Quote endgültig nicht berücksichtigt wurde (vergleiche Absatz 2).

(6) Eine Ablehnung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Hochschulvergabeverordnung und der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Stuttgart unberührt.

§ 6 Eignungskriterien

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

-
- a) studiengangspezifische Fächer in der Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) studiengangspezifische Berufsausbildung und praktische Tätigkeit, sofern sie über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.
 - c) Motivationsschreiben,
 - d) fachspezifische Zusatzqualifikation und außerschulische Leistungen, sofern sie über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.

§ 7 Ermittlung der Eignung

(1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 genannten Kriterien bestimmt wird.

1. Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in studiengangsspezifischen Fächern:

Die Punktezahl für die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in studiengangsspezifischen Fächern berechnet sich aus

a) dem gewichteten Kurspunktedurchschnitt der letzten beiden Schuljahre in den Fächern

- Deutsch mit Gewicht 2,
- die bestbenotete fortgeführte Fremdsprache mit Gewicht 2,
- Mathematik mit Gewicht 3,
- das bestbenotete fortgeführte naturwissenschaftliche Fach mit Gewicht 3
- das bestbenotete fortgeführte gesellschaftswissenschaftliche Fach mit Gewicht 3

sowie

b) dem Abiturprüfungspunktedurchschnitt.

Der gewichtete Kurspunktedurchschnitt berechnet sich, indem zunächst jede einzelne Kurspunktezahl mit dem zugehörigen Gewichtungsfaktor multipliziert wird, anschließend alle diese Produkte addiert werden und schließlich die sich ergebende Summe durch 52 geteilt wird. (Sollten einzelne Kursergebnisse nicht ausgewiesen sein, so verringert sich dieser Teiler um die Summe der Produkte aus der Zahl der Kurse eines Faches, für die keine Kursergebnisse ausgewiesen sind, multipliziert mit dem jeweils zugehörigen Gewichtungsfaktor.)

Der Abiturprüfungspunktedurchschnitt in den unter a) genannten Fächern wird berechnet, indem zunächst der ungewichtete Mittelwert aus schriftlicher und gegebenenfalls mündlicher Punktezahl für jedes Prüfungsfach ermittelt wird und anschließend aus diesen Punktezahlen der arithmetische Mittelwert gebildet wird.

Die Punktezahl für die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in studiengangsspezifischen Fächern ergibt sich aus der Addition des mit 0,8 multiplizierten Kurspunktedurchschnitts und des mit 0,2 multiplizierten Abiturprüfungspunktedurchschnitts und wird bis auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechnet.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung des Formblattes für das Eignungsfeststellungsverfahren

Durch das Formblatt werden die Kriterien gemäß §6 erfasst. Jedes Mitglied der Eignungsfeststellungskommission bewertet das Formblatt auf einer Skala von 1 bis 15. Es sind nur ganze Punkte zu vergeben. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktezahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet.

(2) Die nach Absatz 1 vergebenen Punkte werden addiert (max. 30 Punkte).

Geeignet ist, wer mindestens 15 Punkte erzielt.

§ 8 Wiederholung

Bewerber, die einmal erfolglos am Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang technisch orientierte Volkswirtschaftslehre an der Universität Stuttgart teilgenommen haben, können sich einmalig erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Satzung der Universität Stuttgart für das Eignungsfeststellungsverfahren in dem Hauptfach Deutsch als Fremdsprache mit dem Abschluss Bachelor of Arts (BA)

Vom 22. Mai 2003

Aufgrund von §§ 85 Abs. 6 und 7 i.V.m. § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 01. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.), geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), hat der Senat der Universität Stuttgart am 21. Mai 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Stuttgart führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Hauptfach Deutsch als Fremdsprache mit dem Abschluss Bachelor of Arts ein Eignungsfeststellungsverfahren durch. Die Eignungsfeststellung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für das Hauptfach Deutsch als Fremdsprache mit dem Abschluss Bachelor of Arts getroffen.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang.

§ 2 Fristen

Der Studienbewerber hat die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren für das Wintersemester bis zum 15. Juli zu beantragen.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,

b) Nachweise über zum Beispiel

- eine ggf. vorhandene studiengangspezifische Berufsausbildung
- ggf. vorhandene fachspezifische Zusatzqualifikationen
- eine praktische Tätigkeit
- außerschulische Leistungen,

c) eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren (Motivationsschreiben) im oben genannten Studiengang an der Universität Stuttgart.

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Eignungsfeststellungskommission

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt mindestens einer Eignungsfeststellungskommission.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus auf Vorschlag des Fakultätsrates der Philosophisch-Historischen Fakultät vom Rektor zu bestimmenden zwei Hochschullehrern sowie einer Person des sonstigen

hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals zusammen. Sonstige Mitglieder der Universität können beratend mitwirken.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophisch-Historischen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer

a) frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat.

b) nicht bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren im Hauptfach Deutsch als Fremdsprache mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Universität Stuttgart erfolglos teilgenommen hat.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über die Eignung trifft der Rektor aufgrund eines Vorschlags der Eignungsfeststellungskommission.

(3) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn

a) die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden und/oder

b) der Bewerber bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren (Tests/Gespräche) in diesem Studiengang erfolglos teilgenommen hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn

a) die in Abs. 3 genannten Gründe vorliegen oder

b) keine Eignung im Sinne von § 6 festgestellt wird.

(5) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Hochschulvergabeverordnung und der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Stuttgart unberührt.

§ 6 Eignungskriterien

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

a) Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in den studiengangspezifischen Fächern

aa) Deutsch,

bb) sämtliche belegte Fremdsprachen,

b) studiengangspezifische Berufsausbildung und / oder

fachspezifische Zusatzqualifikation und / oder

praktische Tätigkeit und / oder

außerschulische Leistungen,

sofern sie über die Eignung für das Hauptfach Deutsch als Fremdsprache mit dem Abschluss Bachelor of Arts besonderen Aufschluss geben

c) Ein höchstens zweiseitiges Bewerbungsschreiben in deutscher Sprache in Maschinschrift, das die Studienfachwahl begründet und das angestrebte Berufsfeld beschreibt.

§ 7 Ermittlung der Eignung

(1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 genannten Kriterien bestimmt wird.

1. Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in studiengangsspezifischen Fächern:

Die in der in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern

- a) Deutsch,
- b) sämtlichen belegten Fremdsprachen

im arithmetischen Mittel erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden addiert (max. 30 Punkte). Das arithmetische Mittel berechnet sich, indem die in der HZB ausgewiesenen Halbjahrespunktzahlen unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert und durch die Anzahl der addierten Halbjahre geteilt werden. Das arithmetische Mittel wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der studiengangsspezifischen Berufsausbildung sowie Bewertung der fachspezifischen Zusatzqualifikationen, der praktische Tätigkeit und außerschulischen Leistungen

Jedes Mitglied der Eignungsfeststellungskommission bewertet diese Kriterien auf einer Skala von 1 bis 15. Es können für alle Kriterien zusammen nicht mehr als 15 Punkte vergeben werden.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

3. Bewertung des Bewerbungsschreibens

Das Motivationsschreiben wird von jedem Mitglied der Eignungsfeststellungskommission auf einer Skala von 1 bis 15 bewertet.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

(2) Die nach Absatz 1 vergebenen Punkte werden addiert (max. 60 Punkte). Geeignet ist, wer mindestens 30 Punkte erzielt.

§ 8 Wiederholung

Bewerber, die einmal erfolglos an einem Eignungsfeststellungsverfahren im Hauptfach Deutsch als Fremdsprache mit dem Abschluss Bachelor of Arts (BA) an der Universität Stuttgart teilgenommen haben, können sich einmalig erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren für

diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Satzung der Universität Stuttgart für das Eignungsfeststellungsverfahren in dem Studiengang Linguistik (Hauptfach) mit dem Abschluss Bachelor of Arts (BA)

Vom 22. Mai 2003

Aufgrund von §§ 85 Abs. 6 und 7 i.V.m. § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 01. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.), geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), hat der Senat der Universität Stuttgart am 21. Mai 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Stuttgart führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang Linguistik (Hauptfach) mit dem Abschluss Bachelor of Arts ein Eignungsfeststellungsverfahren durch. Die Eignungsfeststellung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den Studiengang Linguistik (Hauptfach) mit dem Abschluss Bachelor of Arts getroffen.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang.

§ 2 Fristen

Der Studienbewerber hat die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren für das Wintersemester bis zum 15. Juli zu beantragen.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, und

b) eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren im oben genannten Studiengang der Universität Stuttgart

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Eignungsfeststellungskommission

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt mindestens einer Eignungsfeststellungskommission.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus auf Vorschlag der Philosophisch-Historischen Fakultät vom Rektor zu bestimmenden drei Hochschullehrern und zwei Personen des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals zusammen. Die Hochschullehrer müssen die Mehrheit bilden. Sonstige Mitglieder der Universität können beratend mitwirken.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophisch-Historischen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer

a) frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am

Eignungsfeststellungsverfahren hat

b) nicht bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren im oben genannten Studiengang der Universität Stuttgart erfolglos teilgenommen hat.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über die Eignung trifft der Rektor aufgrund eines Vorschlags der Eignungsfeststellungskommission.

(3) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn

a) die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden und/oder

b) der Bewerber bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren erfolglos teilgenommen hat

(4) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn

a) die in Abs. 3 genannten Gründe vorliegen oder

b) keine Eignung im Sinne von § 6 festgestellt wird.

(5) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Hochschulvergabeverordnung und der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Stuttgart unberührt.

§ 6 Eignungskriterien

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

a) Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in den studiengangspezifischen Fächern:

- aa) Deutsch,
- bb) eine Fremdsprache,
- cc) eine weitere Fremdsprache

b) Ergebnis eines schriftlichen Tests

§ 6a Test

(1) Die Eignung wird auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form (Analyseaufgaben) zu Fähigkeiten und Fertigkeiten getroffen. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt.

(2) Der Test wird in der Regel in der Zeit vom 31.07 bis 15.08 an der Universität Stuttgart durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden zwei Wochen vorher durch die

Universität bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Test rechtzeitig eingeladen.

(3) Die Dauer des Tests beträgt 90 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 45 Punkte.

(4) Macht ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission dem Bewerber zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Testtermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Testtermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach der Testabnahme der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für den Abbruch ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Wer nach Beginn des Tests abbricht, wird das bis zu diesem Zeitpunkt erzielte Testergebnis gewertet. In diesem Fall gilt Satz 2.

(6) Versucht der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung

stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

§ 7 Ermittlung der Eignung

(1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 genannten Kriterien bestimmt wird.

1. Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in studiengangsspezifischen Fächern:

Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern

- a) Deutsch,
- b) eine Fremdsprache,
- c) eine weitere Fremdsprache

im arithmetischen Mittel erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden addiert. Es können max. 45 Punkte erreicht werden.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung des Tests

Der Test wird gemäß § 6 a durchgeführt und auf einer Skala von 1 - 45 Punkten bewertet.

(2) Die nach Absatz 1 vergebenen Punkte werden addiert (max. 90 Punkte). Geeignet ist, wer mindestens 45 Punkte erzielt.

§ 8 Wiederholung

Bewerber, die einmal erfolglos an einem Gespräch oder einem Test im Studiengang Bachelor Linguistik an der Universität Stuttgart teilgenommen haben, können sich einmalig erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Satzung der Universität Stuttgart für das Eignungsfeststellungsverfahren in dem Hauptfach Literaturwissenschaft : Germanistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (BA)

Vom 22. Mai 2003

Aufgrund von §§ 85 Abs. 6 und 7 i.V.m. § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 01. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.), geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), hat der Senat der Universität Stuttgart am 21. Mai 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Stuttgart führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Hauptfach Literaturwissenschaft : Germanistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts ein Eignungsfeststellungsverfahren durch. Die Eignungsfeststellung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für das Hauptfach Literaturwissenschaft : Germanistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts getroffen.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang.

§ 2 Fristen

Der Studienbewerber hat die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren für das Wintersemester bis zum 15. Juli zu beantragen.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

a) *das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,*

b) *Nachweise über zum Beispiel*

- eine ggf. vorhandene studiengangspezifische Berufsausbildung

- ggf. vorhandene fachspezifische Zusatzqualifikationen

- eine praktische Tätigkeit

- außerschulische Leistungen,

c) *eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren (Tests/Gespräche) im Bachelor-Studiengang Literaturwissenschaft Germanistik an der Universität Stuttgart.*

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Eignungsfeststellungskommission

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt mindestens einer Eignungsfeststellungskommission.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus auf Vorschlag der Philosophisch-Historischen Fakultät vom Rektor zu bestimmenden zwei Hochschullehrern sowie einer Person des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals zusammen. Sonstige Mitglieder der Universität können beratend mitwirken.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophisch-Historischen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des

Eignungsfeststellungsverfahrens.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer

a) frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat.

b) nicht bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren in diesem Studiengang an der Universität Stuttgart erfolglos teilgenommen hat.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über die Eignung trifft der Rektor aufgrund eines Vorschlags der Eignungsfeststellungskommission.

(3) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn

a) die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden und/oder

b) der Bewerber bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren (Tests/Gespräche) in diesem Studiengang erfolglos teilgenommen hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn

a) die in Abs. 3 genannten Gründe vorliegen oder

b) keine Eignung im Sinne von § 6 festgestellt wird.

(5) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Hochschulvergabeverordnung und der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Stuttgart unberührt.

§ 6 Eignungskriterien

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

a) Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in den studiengangspezifischen Fächern

aa) Deutsch,

bb) sämtliche belegte Fremdsprachen,

b) studiengangspezifische Berufsausbildung und / oder

fachspezifische Zusatzqualifikation und / oder

praktische Tätigkeit und / oder

außerschulische Leistungen,

sofern sie über die Eignung für das Hauptfach Literaturwissenschaft: Germanistik mit Abschluss Bachelor of Arts besonderen Aufschluss geben.

c) Ein höchstens zweiseitiges Bewerbungsschreiben in deutscher Sprache in Maschinenschrift, das die Studienfachwahl begründet und das angestrebte Berufsfeld beschreibt.

§ 7 Ermittlung der Eignung

(1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 genannten Kriterien bestimmt wird.

1. Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in studiengangsspezifischen Fächern:

Die in der in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern

a) Deutsch,

b) sämtliche belegte Fremdsprachen

im arithmetischen Mittel erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden addiert (max. 30 Punkte). Das arithmetische Mittel berechnet sich, indem die in der HZB ausgewiesenen Halbjahrespunktzahlen unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert und durch die Anzahl der addierten Halbjahre geteilt werden. Das arithmetische Mittel wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der studiengangsspezifischen Berufsausbildung sowie Bewertung der fachspezifischen Zusatzqualifikationen, der praktische Tätigkeit und außerschulischen Leistungen

Jedes Mitglied der Eignungsfeststellungskommission bewertet diese Kriterien auf einer Skala von 1 bis 15. Es können für alle Kriterien zusammen nicht mehr als 15 Punkte vergeben werden.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

3. Bewertung des Bewerbungsschreibens

Das Motivationsschreiben wird von jedem Mitglied der Eignungsfeststellungskommission auf einer Skala von 1 bis 15 bewertet.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

(2) Die nach Absatz 1 vergebenen Punkte werden addiert (max. 60 Punkte). Geeignet ist, wer mindestens 30 Punkte erzielt.

§ 8 Wiederholung

Bewerber, die einmal erfolglos an einem Eignungsfeststellungsverfahren in dem Studiengang Literaturwissenschaft : Germanistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (BA) an der Universität Stuttgart teilgenommen haben, können sich einmalig erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Satzung der Universität Stuttgart für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Pädagogik (Magister) und Pädagogik (Lehramt HF /Staatsexamen)

Vom 22. Mai 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), hat der Senat der Universität Stuttgart am 21. Mai 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Stuttgart vergibt im Studienfach Pädagogik 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren zum Wintersemester ist bis zum 15. Juli eines Jahres zu stellen. Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

-
- a) *das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,*
 - b) *eine schriftliche Darlegung der Studienmotivation,*
 - c) *die individuelle Aufgabenlösung zur Strukturierung von vorgegebenen wissenschaftlichen Textsegmenten*
-

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei Personen die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer*
- a) *sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und*

b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Hochschulvergabeverordnung und der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Stuttgart unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:

a) Mathematik,

b) Deutsch,

c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache; (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen.

a) Durchschnittsnote der HZB,

b) schriftliche Erläuterung von Studienwahlmotiven,

c) Strukturierung von vorgegebenen Textsegmenten, die jeweils über die Eignung für das Studienfach Pädagogik besonders Aufschluss geben können.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) *Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.*
- b) *Die in der gymnasialen Oberstufe während der letzten beiden Schuljahre in den Fächern*
- aa) *Deutsch,*
- bb) *Mathematik,*
- cc) *bestbenotete, fortgeführte moderne Fremdsprache, (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet*
-

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert, und durch 12 geteilt. Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Die Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert mit maximal 20 Punkten. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Strukturierung vorgegebener Textsegmente (max. 10 Punkte)
 - Darstellung der Studienwahlmotive (max. 10 Punkte)
-

(2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl

nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert (max. 50 Punkte). Schulische und sonstige Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von 3 zu 2 zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Magisterstudiengang Pädagogik wird auf 10 % festgelegt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Satzung der Universität Stuttgart für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Studiengang Pädagogik/Berufspädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (BA)

Vom 22. Mai 2003

Aufgrund von § 86 Abs. 6 und 7 i.V.m. § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.), geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471); § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), hat der Senat der Universität Stuttgart am 21. Mai 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Stuttgart führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang Pädagogik/Berufspädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts ein hochschuleigenes Eignungsfeststellungsverfahren durch, in dem 100 vom

Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben werden. Die Eignungsfeststellung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

(2) Sind mehr Bewerber geeignet, als Plätze zur Verfügung stehen, findet unter den Bewerbern ein Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils geltenden Fassung statt. Bei der Entscheidung der Zulassung im Rahmen der Auswahlquote nach § 10 HVVO (90 % Quote) werden hierbei die Ergebnisse des Eignungsfeststellungsverfahrens herangezogen.

(3) Sind weniger Bewerber geeignet als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Vergabeverfahren nach Abs. 2 nicht statt.

§ 2 Fristen

Der Studienbewerber hat die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren für das Wintersemester bis zum 15. Juli zu beantragen (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen. Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung.

(2) Dem Antrag sind

a) in Kopie das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,

b) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und einen schriftlichen Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet (Motivationsbericht),

c) Nachweise über eine ggf. vorhandene studiengangspezifische Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen,

d) Nachweise über ggf. vorhandene fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen,

e) *Bearbeitung der Aufgabe zur Strukturierung vorgegebener Textsegmente,*

f) *eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren (Tests/Gespräche) im Bachelor-Studiengang Pädagogik/Berufspädagogik.*

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde-liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Eignungsfeststellungskommission

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen einer Eignungsfeststellungskommission. Die Eignungsfeststellungskommission schlägt der Leitung der Universität die geeigneten Bewerber vor.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission besteht aus 2 Personen die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Der Rektor bestimmt die Mitglieder auf Vorschlag der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer

a) frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat und

b) nicht bereits mehr als einmal an einem früheren

*Eignungsfeststellungsverfahren
im Bachelor-Studiengang Pädagogik/Berufspädagogik der
Universität Stuttgart erfolglos teilgenommen hat.*

(2) Die Eignungsfeststellungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Wurden mehr Bewerber als geeignet ausgewählt als Studienplätze zur Verfügung stehen, legt sie unter den als geeignet ausgewählten Bewerbern eine Rangliste fest (vergleiche § 1 Abs. 2).

(3) Die Entscheidung über die Eignung trifft der Rektor aufgrund eines Vorschlags der Eignungsfeststellungskommission.

(4) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn

a) die Unterlagen nach § 3 Abs. 2a oder 2b nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden oder

b) der Bewerber bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren im Bachelor-Studiengang Pädagogik/Berufspädagogik erfolglos teilgenommen hat.

(5) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn

a) die in Abs. 4 genannten Gründe vorliegen oder

b) keine Eignung im Sinne von § 6 festgestellt wird oder

c) der Bewerber im Rahmen der 90% Quote endgültig nicht berücksichtigt wurde (vergleiche Absatz 2).

(6) Eine Ablehnung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Hochschulvergabeverordnung und der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Stuttgart unberührt.

§ 6 Eignungskriterien

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

-
- a) *studiengangsspezifische Fächer in der Hochschulzugangsberechtigung,*
 - b) *schriftliche Darlegung zur Studienwahlentscheidung,*
 - c) *Bearbeitung der Aufgabe zur Strukturierung vorgegebener Textsegmente zum Thema Pause (enthalten Ausführungen zu Relevanz und Istzustand einer schülerorientierten Schulhofgestaltung).*
 - d) *studiengangsspezifische Berufsausbild, praktische Tätigkeit, fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen, sofern sie über die Eignung für den Studiengang Pädagogik/Berufspädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts besonderen Aufschluss geben*
-

§ 7 Ermittlung der Eignung

(1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 genannten Kriterien bestimmt wird.

1. Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in studiengangsspezifischen Fächern:

Die Punktezahl für die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in studiengangsspezifischen Fächern berechnet sich aus

-
- a) *dem gewichteten Kurspunktedurchschnitt der letzten beiden Schuljahre in den Fächern*
 - *Deutsch mit Gewicht 1,*
 - *die bestbenotete fortgeführte Fremdsprache mit Gewicht 1,*
 - *Mathematik mit Gewicht 1*
-

sowie

b) dem Abiturprüfungspunktedurchschnitt.

Der gewichtete Kurspunktedurchschnitt berechnet sich, indem zunächst jede einzelne Kurspunktezah mit dem zugehörigen Gewichtungsfaktor multipliziert wird, anschließend alle diese Produkte addiert werden und schließlich die sich ergebende Summe durch 12 geteilt wird. (Sollten einzelne Kursergebnisse nicht ausgewiesen sein, so verringert sich dieser Teiler um die Summe der Produkte aus der Zahl der Kurse eines Faches, für die keine Kursergebnisse ausgewiesen sind, multipliziert mit dem jeweils zugehörigen Gewichtungsfaktor.)

Der Abiturprüfungspunktedurchschnitt in den unter a) genannten Fächern wird berechnet, indem zunächst der ungewichtete Mittelwert aus schriftlicher und gegebenenfalls mündlicher Punktezah für jedes Prüfungsfach ermittelt wird und anschließend aus diesen Punktezahlen der arithmetische Mittelwert gebildet wird. Die Punktezah für die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in studiengang-spezifischen Fächern ergibt sich aus der Addition des mit 0,8 multiplizierten Kurspunktedurchschnitts und des mit 0,2 multiplizierten Abiturprüfungspunktedurchschnitts und wird bis auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechnet.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung des Formblattes für das Eignungsfeststellungsverfahren

Durch das Formblatt werden die Kriterien

a) studiengangspezifische Berufsausbildung und praktische Tätigkeit,

b) schriftliche Darlegung zur Studienwahlentscheidung (bewertet werden soll die Strukturiertheit der Darlegung, der argumentative Aufbau, die zum Ausdruck kommenden Eigenaktivitäten und Informiertheit über Studium und künftiges Tätigkeitsfeld) ,

c) fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen erfasst.

Zwei Mitglieder der Eignungsfeststellungskommission bewerten das Formblatt auf einer Skala

von 1 bis 15. Es sind nur ganze Punkte zu vergeben. Danach wird aus der Summe der von den beiden Mitgliedern vergebenen Punktezahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet.

3. Bewertung der Aufgabe zur Strukturierung vorgegebener Textsegmente

Bewertet wird, ob die zufällig aneinander gereihten Abschnitte sinnvoll zu inhaltlichen Schwerpunkten verdichtet werden und in wieweit es gelingt, die gefundenen Schwerpunkte in eine schlüssige Reihenfolge zu bringen.

Zwei Mitglieder der Eignungsfeststellungskommission bewerten die Aufgabenlösung auf einer Skala von 1 bis 10. Es sind nur ganze Punkte zu vergeben. Danach wird aus der Summe der von den beiden Mitgliedern vergebenen Punktezahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet.

(2) Die nach Absatz 1 vergebenen Punkte werden addiert (max. 40 Punkte). Geeignet ist, wer mindestens 20 Punkte erzielt.

§ 8 Wiederholung

Bewerber, die einmal erfolglos am Eignungsfeststellungsverfahren im Bachelor-Studiengang Pädagogik/Berufspädagogik an der Universität Stuttgart teilgenommen haben, können sich einmalig erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/04.

Stuttgart, den 22. Mai 2003

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

◀ Amtliche Bekanntmachungen